Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Ahrensfelde

1. Grundsätze

Die Gemeinde Ahrensfelde betrachtet die kulturellen Vereine, Gruppen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens in Ahrensfelde.

Sie fördert daher im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel diese Einrichtungen durch Gewährung von Zuschüssen.

Durch die Kulturförderung soll ein attraktives, vielseitiges und kreatives Kulturangebot unterstützt werden.

Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Einrichtungen, Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekten die Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstlerinnen/Künstler mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten zur gewünschten Vielfalt und Farbigkeit des Kulturangebotes auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips beitragen.

1.1 Gegenstand der Förderung können freie kulturelle und künstlerische Einrichtungen, Projekte, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen, sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und der Landschaftspflege sein.

1.2 Gefördert werden Projekte, die einem oder mehreren der nachfolgenden Punkte entsprechen:

a) Projekte, die durch Innovationen überzeugen,

b) Projekte, die zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen und die Rahmenbedingungen dafür schaffen (Erschließung von Arbeits- und Kommunikationsräumen für kulturelle und künstlerische Projekte),

c) interkulturelle und kulturpädagogische Projekte, die auf Selbstbetätigung und kreatives Wirken eines offenen Teilnehmerkreises gerichtet sind,

d) Projekte die zur Verständigung zwischen den Generationen beitragen,

e) Projekte, die einkommensschwache Schichten ansprechen,

f) Projekte, die an lokale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiter entwickeln,

g) Projekte der Denkmal- und Landschaftspflege.

Feste und Feiern sind nicht förderfähig, es sei denn, sie sind so angelegt, dass sie einen oder mehrere der oben genannten Inhalte transportieren.

1.3 Die Förderung bezieht sich auf öffentliche Programme und Projekte und nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, welche sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

1.4 Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller in der Gemeinde Ahrensfelde ansässig ist und das Projekt in der Gemeinde Ahrensfelde, bzw. im Rahmen des Kulturaustausches durchgeführt wird.

1.5 Die Gemeinde fördert Einrichtungen, Vereine, Gruppen, Initiativen und Künstlerinnen/Künstler nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

1.6 Auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

1.7 Bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die Förderung aus Mitteln der Gemeinde Ahrensfelde hinzuweisen.

2. Förderbedingungen

2.1 Institutionelle Förderung

Diese Förderung besteht in der Hilfe zur Bewältigung laufend anfallender Aufwendungen wie Mietzuschuss, Honorarzuschuss, Sachmittelzuschuss.

Zuschüsse zu Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen, sofern sie Eigentum der Gemeinde Ahrensfelde sind, können auch als Miet- oder Pachtnachlass gewährt werden, dieser ist jedoch als Zuschuss auszuweisen.

2.2 Projektförderung

Hierzu gehören Zuschüsse oder andere Hilfearten für besondere, zeitlich begrenzte Vorhaben.

Neben der finanziellen Förderung einzelner Träger, kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratend- vermittelnde Unterstützung durch das Hauptamt der Gemeindeverwaltung Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung kann umfassen:

a) Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,

b) organisatorische, fachliche und finanzielle Beratung,

c) Informationsaustausch,
Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten gemeindlicher Räume,

d) Publikationshilfe.

3. Förderverfahren

3.1 Alle Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
Anträge sollen bis zum 30.06 des Vorjahres gestellt werden.
Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sind zu beachten.

Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.

3.2 Die Entscheidung über die Fördermittelanträge trifft die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung.

3.3 Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind angemessene Eigenmittel des Bewerbers erforderlich.

Für die Bemessung des Eigenanteils können auch selbst erbrachte Arbeitsleistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung obliegt dem Antragsteller.

3.4 Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt notwendigen Ausgaben bewilligt werden.

Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3.5 Der Antragsteller hat vor der Antragstellung zu prüfen, ob andere Förderungsmöglichkeiten (Kreis, Land, Bund usw.) genutzt werden können.

3.6 Eine Mehrfachbezuschussung im Rahmen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

3.7 Voraussetzung für die Auszahlung einer Zuwendung ist die abgeschlossene ordnungsgemäße Abrechnung bereits erhaltener Zuwendungen.

3.8 Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist deren ordnungsgemäße Durchführung mit einem Verwendungsnachweis beim Bürgermeister zu belegen, wenn im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin benannt wird.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

a) Gesamtkosten der Maßnahme, (Auf Aufforderung ist die Gesamtfinanzierung durch geeignete Belege nachzuweisen.)

b) Originalbelege in Höhe der durch die Gemeinde Ahrensfelde ausgereichten Zuschüsse,

c) Sachbericht,

d) zahlenmäßiger Nachweis.

3.9 Der Zuschuss darf nur zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck und Zeitraum verwendet werden.

Nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ahrensfelde, den 12.09.2006

Wilfried Gehrke
Bürgermeister